
Geschäftsordnung
für die Verbandsversammlung des Schulverbandes Kaltenkirchen
und deren Ausschüsse

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines	3
§ 1 Erstes Zusammentreten, Wahl der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers	3
§ 2 Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher	3
§ 3 Mitteilungspflicht	4
II. Vorbereitung der Sitzungen	4
§ 4 Einberufung	4
§ 5 Tagesordnung	5
III. Durchführung der Sitzungen	5
§ 6 Teilnahme an Sitzungen	5
§ 7 Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit	6
§ 8 Beschlussfähigkeit	6
§ 9 Reihenfolge der Tagesordnung	7
§ 10 Unterrichtung der Verbandsversammlung	8
§ 11 Anfragen aus der Verbandsversammlung	8
§ 12 Anfragen der Einwohnerinnen und Einwohner	9
§ 13 Anhörung	9
§ 14 Anträge und Vorlagen	10
§ 15 Begründung der Anträge und Erläuterung der Vorlagen	11
§ 16 Vertagung der Beratung	11
§ 17 Schluss der Debatte	11
§ 18 Unterbrechung der Sitzung	12
§ 19 Wortmeldung und Worterteilung	12
§ 20 Wortmeldung zur Geschäftsordnung	12
§ 21 Zwischenfragen	12
§ 22 Persönliche Bemerkungen	13
§ 23 Ordnung in den Sitzungen	13
§ 24 Wortentziehung	13
§ 25 Zurückverweisung an einen Ausschuss	14
IV. Beschlüsse der Verbandsversammlung	14
§ 26 Abstimmungsregeln	14
§ 27 Sonderregelung für Wahlen	15

V. Niederschriften	15
§ 28 Protokollführung	15
VI. Ausschüsse	16
§ 29 Ausschüsse	16
VII. Datenschutz	17
§ 30 Grundsatz	17
§ 31 Datenverarbeitung	17
VIII. Schlussbestimmungen	18
§ 32 Abweichungen	18
§ 33 Auslegung der Geschäftsordnung	18
§ 34 Regelungen zu Sitzungen in Fällen höherer Gewalt	18
§ 35 Inkrafttreten	20

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Kaltenkirchen hat aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig- Holstein (GVOBl. Schl.-H., 2003, S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung am 29.09.2022 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Erstes Zusammentreten, Wahl der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers

- (1) Die Verbandsversammlung wird zu ihrer ersten Sitzung von der bisherigen Verbandsvorsteherin oder dem bisherigen Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfall ihre oder seine Stellvertretungen, spätestens zum 90. Tag nach der Gemeinde- und Kreiswahl einberufen. Sie oder er legt die Tagesordnung für die erste Sitzung fest.
- (2) Die bisherige Verbandsvorsteherin oder der bisherige Verbandsvorsteher eröffnet die konstituierende Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und ermittelt das älteste Mitglied.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt unter der Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher und unter deren oder dessen Leitung ihre oder seine Stellvertretungen. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und ihre oder seine Stellvertretenden dürfen nicht demselben Verbandsmitglied angehören (§ 12 GkZ). Dem ältesten Mitglied obliegt es, die gewählte Verbandsvorsteherin oder den gewählten Verbandsvorsteher unter Aushändigung der Ernennungsurkunde zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten zu ernennen, sie oder ihn zu vereidigen und in ihr oder sein Amt einzuführen.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt dann unter der Leitung der neu gewählten Verbandsvorsteherin oder des neu gewählten Verbandsvorstehers ihre oder seine Stellvertretungen. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat ihre oder seine Stellvertretungen unter Aushändigung der Ernennungsurkunde ins Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen, zu vereidigen und in das Amt einzuführen. Ferner hat sie oder er alle übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten und in ihre Tätigkeit einzuführen.

§ 2

Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher (Vorsitzende oder Vorsitzender)

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Verbandsversammlung. Sie oder er hat deren Würde und Rechte zu wahren sowie deren Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt sie oder er die Ordnung und übt das Hausrecht im Sitzungsraum aus.
- (2) Sie oder er repräsentiert den Schulverband bei öffentlichen Anlässen. Sie oder er hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.
- (3) Bei Verhinderung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers tritt an die Stelle ihre oder seine Stellvertretungen.

§ 3 Mitteilungspflicht

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann.
- (2) Die Angaben sind der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher nach Aufforderung schriftlich binnen Monatsfrist mitzuteilen. Die Aufforderung ergeht spätestens binnen 14 Tagen nach Einführung in das Amt als Mitglied der Verbandsversammlung.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben zu Beginn eines jeden Jahres unaufgefordert schriftlich eventuelle Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen hinsichtlich der in Abs. 1 genannten Tätigkeiten mitzuteilen. Die Mitteilungen müssen bis zum 31.1. des Jahres vorliegen.
- (4) Die Angaben nach Abs. 1 veröffentlicht die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher nach § 22 der Verbandssatzung.

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 4 Einberufung

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung zu Sitzungen ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie ist mindestens jedoch einmal im Halbjahr einzuberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt (§ 6 Verbandssatzung). Ist innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages bei der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher ohnehin die Durchführung einer Sitzung geplant, so braucht eine besondere Sitzung nicht einberufen zu werden, es sei denn, die Antragstellenden bestehen darauf.
- (2) Die Ladung enthält Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung, die die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher festsetzt.
- (3) Der Einladung sollen die von der Verwaltung für die einzelnen Tagesordnungspunkte vorbereiteten Beschlussvorlagen beigelegt werden; dies gilt insbesondere für Entwürfe von Satzungen, Verträgen und Richtlinien, die beschlossen werden sollen.
- (4) Vorlagen für voraussichtlich in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnde Tagesordnungspunkte sind zu kennzeichnen und dürfen nur dem berechtigten Personenkreis zugänglich gemacht werden.
- (5) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Wird im Einzelfall die Ladungsfrist verkürzt, so ist hierauf in der Ladung hinzuweisen und die Notwendigkeit kurz zu begründen. Bei der Berechnung der Ladungsfrist zählen der Tag der Zustellung der Ladung und der Sitzungstag nicht mit. Die Ladung erfolgt grundsätzlich durch schriftliche Ladung in postalischer oder elektronischer Form, in Ausnahmefällen durch Boten oder durch unmittelbare mündliche Bekanntmachung für die Mitglieder.
- (6) Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung ist vor Eintritt in die Tagesordnung von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher festzustellen.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher setzt die Tagesordnung fest; diese ist in die Ladung mit aufzunehmen.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es ein Drittel der satzungsgemäßen Zahl der Verbandsversammlung oder der Hauptausschuss spätestens im Laufe des 21. Tages vor dem Sitzungstag schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Ist innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages bei der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher eine Sitzung vorgesehen, so braucht in der Regel eine besondere Sitzung nicht einberufen zu werden.
- (3) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Verhandlungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Verhandlungspunkte, die auf Antrag in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind in der Tagesordnung am Schluss aufzuführen. Die Beratungsgegenstände sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt, d.h. insbesondere ein Bezug zu einzelnen Personen nicht hergestellt werden kann. Beschlussvorlagen sind der Ladung beizufügen. Sofern aus dringenden Gründen die Frist nicht eingehalten werden kann, ist dies in der Vorlage schriftlich zu begründen. Die Beschlussvorlagen dürfen mit Ausnahme nach § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 35 Abs. 1 Satz 3 GO keine personenbezogenen Daten enthalten. Beschlussvorlagen zu nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten sind mit den Worten „Nichtöffentliche Vorlage – vertraulich zu behandeln“ zu kennzeichnen und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt.
- (4) Beraten wird in der durch die Tagesordnung festgelegten Reihenfolge. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher kann die Reihenfolge der Beratungsgegenstände mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung ändern.
- (5) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nicht beschlossen werden. Die Verbandsversammlung kann jedoch die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern; der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Zahl der Verbandsversammlung (Dringlichkeitsantrag).
- (6) Die Verbandsversammlung kann einen Beratungsgegenstand von der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung absetzen.
- (7) Die ständigen Pressevertreterinnen und Pressevertreter werden per E-Mail auf die Veröffentlichung der Sitzungsunterlagen im Bereich des Ratsinfosystems der Stadt Kaltenkirchen hingewiesen.

III. Durchführung der Sitzungen

§ 6 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Das Recht des Mitglieds, jederzeit auf den Sitz in der Verbandsversammlung bzw. in einem Ausschuss zu verzichten, bleibt hiervon unberührt.
- (2) Wer an einer Sitzung aus wichtigem Grunde nicht teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher rechtzeitig zu

unterrichten.

- (3) An den Sitzungen der Verbandsversammlung nehmen ferner die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beauftragten Bediensteten der Stadt Kaltenkirchen (Verbandsverwaltung) teil.
- (4) Darüber hinaus kann die Verbandsversammlung Sachverständige und andere Personen zur Teilnahme an ihren Sitzungen zulassen.
- (5) Mitglieder, bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie von der Mitwirkung ausgeschlossen sind, haben dies spätestens nach Aufruf und vor Beginn der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher mitzuteilen und müssen den Sitzungs- und Zuhörerraum verlassen.
- (6) Die Sitzungen der Verbandsversammlung enden mit dem Tagesordnungspunkt, der um 22 Uhr behandelt wird. Weitere Tagesordnungspunkte werden auf die nächstfolgende Sitzung vertagt. Sie ist unverzüglich einzuberufen. Diese Regelung kann außer Kraft gesetzt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmen.

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Zeit und Ort der Sitzung sowie deren Tagesordnung sind nach § 22 der Verbandssatzung bekannt zu machen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt die Verbandsversammlung im Einzelfall.
- (2) Wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Die Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Personen, deren Interessen betroffen sind, dies schriftlich verlangen oder hierzu schriftlich ihr Einverständnis erklären.

Antragsberechnigt sind die Mitglieder und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Beratung über den Antrag wird in öffentlicher Sitzung entschieden.

- (3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher nach Beendigung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung sowie in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung bekannt zu geben, wenn nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Personenbezogene Angaben dürfen nicht bekanntgegeben werden.

§ 8

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer satzungsgemäßen Mitgliederzahl anwesend ist.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Verbandsversammlung gilt anschließend als beschlussfähig, bis die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher auf Antrag die Beschlussunfähigkeit feststellt. Die Beschlussfähigkeit kann nur nach Schluss der Beratung und vor Beginn der Abstimmung angezweifelt werden. Dabei zählt jene oder jener, der oder die die Beschluss-

unfähigkeit geltend macht, zu den Anwesenden.

- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher muss die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag feststellen, wenn weniger als ein Drittel der satzungsgemäßen Zahl der Mitglieder oder weniger als drei Mitglieder anwesend sind.
- (4) Zur Feststellung der Beschlussfähigkeit vermindert sich die satzungsgemäße Zahl der Mitglieder um die Zahl der nach § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 32 Abs. 3 GO in Verbindung mit § 22 GO ausgeschlossenen Mitglieder. Ist mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Zahl der Mitglieder ausgeschlossen, ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Vorschrift hingewiesen werden.

§ 9

Reihenfolge der Tagesordnung

Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind in der Regel in nachstehender Reihenfolge abzuwickeln:

- a) Eröffnung der Sitzung durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher sowie Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,
- b) Genehmigung der Tagesordnung, evtl. Dringlichkeitsvorlagen und –anträge (§ 5 Abs. 5),
- c) Einwendungen gegen die Niederschrift über die letzte Sitzung der Verbandsversammlung
- d) Verwaltungsbericht der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers
- e) Anfragen aus der Verbandsversammlung (§ 11),
- f) Anfragen der Einwohnerinnen und Einwohner. 1. Teil (§ 12),
- g) Abwicklung der Tagesordnung, öffentlicher Teil,
- h) Anfragen der Einwohnerinnen und Einwohner, 2. Teil (§ 12),
- i) Abwicklung der Tagesordnung im nichtöffentlichen Teil
- j) Einwendungen gegen die nichtöffentlichen Niederschriften
- k) Verwaltungsbericht der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers
- l) Anfragen aus der Verbandsversammlung
- m) Wiederherstellung der Öffentlichkeit der Sitzung
- n) Bekanntgabe der Beschlüsse
- o) Schließung der Sitzung durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher.

§ 10

Unterrichtung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist verpflichtet, die Verbandsversammlung ausreichend und rechtzeitig über alle wichtigen Verwaltungsentscheidungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörden zu unterrichten.
- (2) Eine Unterrichtung der Verbandsversammlung ist nicht erforderlich, wenn die Angelegenheit bereits in einem Ausschuss der Verbandsversammlung behandelt und in die Sitzungsniederschrift aufgenommen worden ist, es sei denn, dass die Aufsichtsbehörde die Unterrichtung der Verbandsversammlung ausdrücklich verlangt.
- (3) Als wichtige Angelegenheiten gelten insbesondere:
 - a) Abweichungen oder Verzögerungen in der Ausführung von Beschlüssen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse
 - b) Betriebsstörungen bzw. wesentliche Veränderungen in den öffentlichen Einrichtungen des Schulverbandes
 - c) wesentliche Abweichungen vom Haushalts- oder Finanzplan des Schulverbandes
 - d) wesentliche Änderungen der Personalwirtschaft
 - e) Klagen gegen den Schulverband in allen Rechtsgebieten
 - f) Anwendung der Kommunalaufsichtsmittel nach §§ 123 – 127 GO
 - g) Weisungen der Fachaufsichtsbehörden
 - h) Prüfungs- und Ordnungsberichte
- (4) Die Unterrichtung erfolgt zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung unter dem Tagesordnungspunkt "Verwaltungsbericht der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers". Soweit durch den Verwaltungsbericht Angelegenheiten berührt werden, die nach § 7 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, hat die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher sie in nichtöffentlicher Sitzung unter dem gleichen Tagesordnungspunkt bekannt zu geben.

§ 11

Anfragen aus der Verbandsversammlung

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, unter dem so in der Tagesordnung zu bezeichnenden Punkt, Anfragen an den Verbandsvorsteher zu richten.
- (2) Die Anfragen müssen kurzgefasst sein, dürfen keine Feststellungen und Wertungen enthalten und sollen spätestens drei Tage vor der Sitzung der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher vorliegen. Anfragen, die dieser Form nicht genügen, können sofort, müssen aber spätestens in der nächstfolgenden Sitzung mündlich beantwortet werden. Mit Einverständnis des Fragestellenden kann auch eine schriftliche Antwort erteilt werden.
- (3) Anfragen, die einen Tagesordnungspunkt der Sitzung betreffen, sind unzulässig. Anfragen zu Angelegenheiten, die von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, werden in nichtöffentlicher Sitzung beantwortet.
- (4) Die oder der Fragestellende ist berechtigt, ihre oder seine Anfrage in der Sitzung der Verbandsversammlung mündlich kurz zu begründen und bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen.

Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher soll weitere Zusatzfragen durch andere Mitglieder der Verbandsversammlung zulassen, soweit dadurch die ordnungsgemäße Abwicklung dieses Teils der Sitzung nicht gefährdet wird. Zusatzfragen, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen, sind unzulässig. Die Behandlung des Punktes "Anfragen aus der Verbandsversammlung" ist in der Regel auf 30 Minuten begrenzt.

§ 12

Anfragen der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner der Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes Kaltenkirchen dürfen bei den Sitzungen der Ausschüsse Fragen zu Beratungsgegenständen und anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Die oder der Ausschussvorsitzende kann verlangen, dass sich die zu Wort meldende Person als Einwohnerin oder als Einwohner einer Mitgliedsgemeinde des Schulverbandes Kaltenkirchen ausweist.
- (2) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner darf in der Regel nur eine Frage und eine Zusatzfrage stellen. Die Fragen, Anregungen und Vorschläge sind mündlich sachlich kurz vorzutragen. Sie werden mündlich beantwortet. Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, ist sie in der nächsten Sitzung mündlich oder im Anschluss an die Sitzung schriftlich zu erteilen. Eine Diskussion über das Anliegen oder erteilte Antworten findet nicht statt.
- (3) Eine allgemeine Einwohnerfragestunde findet unter den Tagesordnungspunkten "Anfragen der Einwohnerinnen und Einwohner", Teil 1 und 2, statt und soll nicht länger als 30 Minuten dauern. Die Redezeit soll 5 Minuten nicht überschreiten. Die Verbandsversammlung kann eine Verlängerung der Einwohnerfragestunden beschließen. Die Einwohnerfragestunde dient nicht der Klärung von Einzelproblemen der Einwohnerinnen und Einwohner.
- (4) Die Fragen sind grundsätzlich an die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher zu richten und werden von ihr oder ihm beantwortet. Werden die Fragen gezielt an andere Mitglieder der Verbandsversammlung gerichtet, so sind diese auch berechtigt zu antworten. Die Antworten können durch andere Mitglieder, insbesondere von den Vorsitzenden der fachlich zuständigen Ausschüsse ergänzt werden. Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher steht in jedem Falle das Schlusswort der einzelnen Antworten zu.
- (5) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist berechtigt, einer oder einem Fragestellenden das Wort zu entziehen oder eine bereits gestellte Frage zurückzuweisen, wenn diese unsachlich, nicht von allgemeinem Interesse oder zu lang ist. Im Zweifel entscheidet über die Zulässigkeit einer Frage die Verbandsversammlung durch Beschluss.

§ 13

Anhörung

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner der Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes Kaltenkirchen sowie Sachkundige, die von Beratungsgegenständen der Verbandsversammlung betroffen sind, können in öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung angehört werden. Die Anhörung findet nur statt, wenn die Verbandsversammlung dies im Einzelfall beschließt. In der Anhörung können die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Sachkundigen ihre Auffassung zu dem Beratungsgegenstand darlegen.
- (2) Die Handhabung der Anhörung obliegt der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvor-

steher. Alle Mitglieder der Verbandsversammlung können Fragen an die Einwohnerinnen und Einwohner sowie an die Sachkundigen richten. Wird anschließend in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen, haben die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Sachkundigen zuvor den Sitzungsraum zu verlassen.

- (3) Auf Antrag eines Mitgliedes der Verbandsversammlung kann die Verbandsversammlung beschließen, die Anhörung zu beenden.

§ 14 Anträge und Vorlagen

- (1) Jeder Beschluss der Verbandsversammlung setzt einen Antrag oder eine Vorlage voraus. Vorlagen werden von der Verbandsvorsteherin oder vom Verbandsvorsteher eingebracht.
- (2) Anträge auf Beschlussfassung können von den Ausschüssen, von jedem einzelnen Mitglied der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher gestellt werden.
- (3) Es darf nur über Anträge und Vorlagen abgestimmt werden, die
- a) vorher schriftlich festgelegt oder zu Protokoll gegeben worden sind und
 - b) einen hinreichend klar formulierten Beschlussvorschlag enthalten, der insgesamt angenommen oder abgelehnt werden kann.
- (4) Anträge können bis zum Schluss der Beratung des Tagesordnungspunktes gestellt werden.
- (5) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung nicht noch einmal entschieden werden.
- (6) Ohne Einhaltung einer Frist können mündlich folgende Anträge gestellt werden, über die abzustimmen ist:
- a) Dringlichkeitsanträge gemäß § 5 Abs. 5 (zwei Drittel der satzungsgemäßen Mitgliederzahl),
 - b) Absetzen von der Tagesordnung gemäß § 5 Abs. 6 (einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder),
 - c) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung gemäß § 5 Abs. 4 (einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder),
 - d) Verweisen an einen Ausschuss (einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder),
 - e) Vertagung der Beratung gemäß § 16 Abs. 1 (einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder),
 - f) Schluss der Debatte gemäß § 17 (einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder),
 - g) Unterbrechung der Sitzung gemäß § 18 (ein Drittel der anwesenden Mitglieder),
 - h) Namentliche Abstimmung gemäß § 26 Abs. 4 (ein Drittel der satzungsgemäßen Mitgliederzahl),
 - i) Anhören von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Sachverständigen gemäß § 13 (einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder).

- j) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit gemäß § 7 Abs. 2 (zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung),
 - k) Berechtigung eines Ordnungsrufes gemäß § 23 Abs. 5 (einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder),
- (7) Anträge und Vorlagen können von denjenigen, die sie eingebracht haben, bis zum Beginn der Abstimmung zurückgezogen werden. Eine Abstimmung findet dann darüber nicht mehr statt.

§ 15

Begründung der Anträge und Erläuterung der Vorlagen

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung in der Reihenfolge der endgültig festgesetzten Tagesordnung zu eröffnen.
- (2) Die Beratung beginnt
 - a) bei Anträgen gemäß § 14 Abs. 2 mit der Begründung des Antrages durch die Antragstellerin oder den Antragsteller,
 - b) bei Beschlussvorlagen mit der Erläuterung des Sachverhaltes durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher. Die oder der zuständige Ausschussvorsitzende gibt das Abstimmungsergebnis des Fachausschusses bekannt.
- (3) Die Erläuterungen gemäß Abs. 2 b sind von der Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzenden so abzufassen, dass die Auffassung des Ausschusses objektiv vorgebracht wird. Wurde im zuständigen Ausschuss keine Einmütigkeit erzielt, sind auch die Absichten der Minderheit deutlich zu machen.
- (4) Die Redezeit wird pro Antragsgegenstand auf 5 Min. begrenzt. Die oder der Vorsitzende kann die Redezeit nach eigenem Ermessen verlängern (z.B. bei komplexen, schwierigen Sachverhalten).

§ 16

Vertagung der Beratung

- (1) Die Verbandsversammlung kann die Beratung vertagen um die Möglichkeit einer weiteren Vorbereitung zu ermöglichen. Der Antrag auf Vertagung der Beratung muss mit Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bevor über einen Vertagungsantrag abgestimmt wird, sind die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben und zu erledigen.

§ 17

Schluss der Debatte

- (1) Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher die Aussprache für geschlossen.
- (2) Die Verbandsversammlung kann den Schluss der Debatte beschließen. Die Beratung wird beendet, so dass die auf der Rednerliste noch Vermerkten nicht mehr das Wort erteilt bekommen. Der Antrag muss mit Stimmenmehrheit beschlossen werden.

-
- (3) Wird der Schlussantrag angenommen, ist die Aussprache beendet, und es ist über den Beratungsgegenstand abzustimmen.

§ 18

Unterbrechung der Sitzung

Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung ist die Sitzung kurzfristig zu unterbrechen.

§ 19

Wortmeldung und Worterteilung

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher bestimmt die Reihenfolge der Rednerinnen oder der Redner. In der Regel ist dafür die Reihenfolge der Wortmeldungen maßgebend.
- (2) Kein Mitglied der Verbandsversammlung darf in Sitzungen der Versammlung sprechen, wenn ihm die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher nicht das Wort erteilt hat.
- (3) Die Verbandsversammlung kann für einzelne Beratungsgegenstände die Redezeit auf eine Höchstdauer beschränken. Sie beschließt darüber ohne Beratung.
- (4) Das Wort wird nicht erteilt,
- solange eine andere Rednerin oder ein anderer Redner das Wort hat,
 - wenn sich die Verbandsversammlung in der Abstimmung befindet,
 - wenn ein Antrag auf Vertagung oder Schluss der Beratung angenommen oder die Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung festgestellt worden ist.

§ 20

Wortmeldung zur Geschäftsordnung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben das Recht, sich jederzeit zur Geschäftsordnung zu melden. Dies geschieht durch Handzeichen oder Zuruf "Zur Geschäftsordnung!". Eine Rednerin oder ein Redner darf dadurch in seinen Ausführungen nicht unterbrochen werden.
- (2) Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf den Sitzungsablauf beziehen und keine Entscheidungen in der Sache anstreben.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung müssen vor anderen Anträgen zur Aussprache und Abstimmung kommen.
- (4) Die Redezeit ist begrenzt auf drei Minuten.

§ 21

Zwischenfragen

Solange eine Rednerin oder ein Redner das Wort hat, darf sie oder er nicht unterbrochen werden. Nur die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher kann in Wahrnehmung ihrer oder seiner sitzungsleitenden Befugnisse Zwischenfragen stellen.

§ 22

Persönliche Bemerkungen

- (1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat das Recht, unmittelbar nach Schluss der Beratung das Wort zu einer persönlichen Bemerkung zu verlangen.
- (2) Das Mitglied der Verbandsversammlung darf bei einer persönlichen Bemerkung nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Beratung in Bezug auf ihre oder seine Person gefallen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen. Sie müssen im Zusammenhang mit der vorangegangenen Beratung stehen.
- (3) Persönliche Bemerkungen für Dritte sind nicht gestattet. Erwidierungen auf persönliche Bemerkungen sind nicht zulässig.

§ 23

Ordnung in den Sitzungen

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher legt die Sitzordnung in der Verbandsversammlung fest. In der Sitzrunde der Verbandsversammlung dürfen neben den Mitgliedern nur noch gesetzlich zugelassene Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer Platz nehmen. Dazu gehören insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsverwaltung und die Protokollführerin oder der Protokollführer. Zwischen der Verbandsversammlung und der Öffentlichkeit vorbehaltenen Teil des Sitzungsraumes (einschl. Vertreterinnen und Vertretern der Presse, geladenen Gästen u.ä.) muss ein deutlich erkennbarer Unterschied bestehen.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher handhabt die Ordnung in der Sitzung der Verbandsversammlung und übt das Hausrecht aus.
- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher kann Rednerin oder Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, "zur Sache" rufen.
- (4) Sie oder er kann Mitglieder der Verbandsversammlung mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann sie oder er das Mitglied von der Sitzung ausschließen. Hat die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ein Mitglied der Verbandsversammlung von der Sitzung ausgeschlossen, kann sie oder er es in der folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen.
- (5) Gegen den Ordnungsruf kann das Mitglied bis zum nächsten Sitzungstag schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung dieser Sitzung zu setzen. Die Verbandsversammlung entscheidet nach Stellungnahme der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers mit einfacher Mehrheit, ob der Ordnungsruf begründet war.
- (6) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher kann anwesende Zuhörerinnen oder Zuhörer, die trotz Verwarnung in störender Weise Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben, auffordern, den Sitzungssaal zu verlassen.

§ 24

Wortentziehung

- (1) Ist eine Rednerin oder ein Redner während eines Beitrages dreimal zur Sache oder drei-

mal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Rufes hingewiesen worden, muss ihr oder ihm die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher das Wort entziehen und darf es ihr oder ihm zum selben Gegenstand während dieser Sitzung nicht wieder erteilen.

- (2) Die Wortentziehung gilt jeweils nur für die Aussprache zum gleichen Punkt der Tagesordnung.
- (3) Spricht ein Mitglied der Verbandsversammlung länger als die in §§ 15 und 20 dieser Geschäftsordnung festgelegte Redezeit, so kann die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ihr oder ihm nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

§ 25

Zurückverweisung an einen Ausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung kann einen Antrag oder eine Vorlage, deren Beschlussvorbereitung im zuständigen Ausschuss unzureichend erscheint, jederzeit an einen oder mehrere Ausschüsse zurückverweisen. Bei mehreren Ausschüssen ist der federführende Ausschuss zu bestimmen.
- (2) Über den Antrag auf Zurückverweisung an einen Ausschuss ist vor Sachanträgen abzustimmen.

IV. Beschlüsse der Verbandsversammlung

§ 26

Abstimmungsregeln

- (1) Über jeden Antrag und jede Vorlage ist offen abzustimmen (§ 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 39 Abs. 2 GO).
- (2) Geheime Abstimmung ist nur bei Wahlen gestattet (§ 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 40 GO). Abgestimmt wird nach Schluss der Beratung gemäß § 17, und zwar durch Handaufheben. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher stellt die Zahl der Stimmen fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten.
- (3) Sie oder er stellt ferner fest, wer nicht an der Abstimmung teilgenommen hat. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 39 GO. Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung wiederholt werden.
- (4) Namentlich ist abzustimmen, wenn mindestens ein Drittel der satzungsgemäßen Mitgliederzahl der Verbandsversammlung bzw. des Ausschusses es vor Beginn der Abstimmung beantragt. Namentlich abgestimmt wird durch Aufruf der Namen; das Ergebnis ist im Protokoll festzuhalten.
- (5) Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen.
- (6) Wird bei einer aus mehreren Teilen bestehenden Vorlage über Teile selbständig beraten, so soll zunächst über die Teile selbständig abgestimmt werden (Einzelabstimmung). Werden einzelne Teile abgelehnt oder verändert angenommen, so ist auch über die Vorlage insgesamt abzustimmen (Schlussabstimmung).

- (7) Über Änderungsanträge ist einzeln zu beraten und abzustimmen, bevor über den eigentlichen Antrag entschieden wird. Liegen mehrere solcher Anträge vor, so ist zunächst über denjenigen zu beschließen, der am weitesten von dem ursprünglichen Antrag abweicht. Über die Reihenfolge entscheidet die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher. Bei Finanzvorlagen hat derjenige Antrag den Vorrang, der höhere Aufwendungen und / oder Auszahlungen oder mindere Erträge und / oder Einzahlungen bewirkt.
- (8) Wird während der Abstimmung über einen Sachantrag ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so ist zunächst über den Antrag zur Geschäftsordnung zu entscheiden. Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so ist zunächst über denjenigen Antrag abzustimmen, der der Weiterbehandlung der Sache am stärksten widerspricht.
- (9) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher kann ausnahmsweise eine Abstimmung wiederholen lassen, wenn sie oder er der Ansicht ist, dass ein erheblicher Irrtum oder offensichtlicher Verfahrensfehler vorliegt.

§ 27

Sonderregelung für Wahlen

- (1) Wahlen sind Beschlüsse, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung als Wahlen bezeichnet werden.
- (2) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handaufheben, sonst durch Stimmzettel.
- (3) Unbeschriebene Stimmzettel sind als Stimmenthaltung, falsch ausgefüllte Stimmzettel als ungültige Stimmen zu werten.
- (4) Das so ausgezählte Wahlergebnis gibt die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher bekannt.

V. Niederschriften

§ 28

Protokollführung

- (1) Zur Protokollführung bei Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Verbandsverwaltung (§ 13 Verbandssatzung) in Benehmen mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher eine Protokollführerin oder einen Protokollführer aus dem Personal der hauptamtlichen Verwaltung.
- (2) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) die Namen der anwesenden und die der fehlenden Mitglieder der Verbandsversammlung
 - c) die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers, der beratend und der als Gäste Anwesenden sowie die Namen der anwesenden Bediensteten der Verbandsverwaltung
 - d) Tagesordnung
 - e) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse. Dabei kann auf einen der Niederschrift als

-
- Anlage beigefügten Text verwiesen werden.
- f) Form der Beratung und Abstimmung (öffentlich bzw. nichtöffentlich, offen, namentlich, geheim)
 - g) Namen der Mitglieder der Verbandsversammlung, die bei Beratung und Beschlussfassung wegen Sonderinteressen ausgeschlossen waren
 - h) das Ergebnis der Abstimmungen (Stimmenverhältnis)
 - i) Anfragen gemäß § 11 Geschäftsordnung
 - j) in der Einwohnerfragestunde gestellte Fragen, deren Beantwortung und Namen der Fragesteller
 - k) sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung, wie Unterbrechungen, Ordnungsmaßnahmen, persönliche Bemerkungen.
- (3) Das Beschlussprotokoll ist als Ergebnisprotokoll zu führen. Wortbeiträge sind nur auf Verlangen der Rednerin oder des Redners zu protokollieren.
- (4) Die Niederschrift ist von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung jedem Mitglied der Verbandsversammlung postalisch oder elektronisch zugestellt werden.
- (5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens bei der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung vorzubringen. Über die Einwendungen entscheidet die Verbandsversammlung.
- (6) Die Niederschrift ist nach der Unterzeichnung im Ratsinformationssystem der Stadt Kaltenkirchen zu veröffentlichen. Die Einsicht in öffentliche und nichtöffentliche Niederschriften wird über die Rechteverwaltung gesteuert. Personenbezogene Angaben sind nur aufzunehmen, wenn sie für die Durchführung des Beschlusses zwingend erforderlich sind.

VI. Ausschüsse

§ 29

Ausschüsse

- (1) Die Arbeit der Ausschüsse erstreckt sich auf die Beratung und die Vorbereitung von entscheidungsreifen Beschlüssen der Verbandsversammlung innerhalb ihres Aufgabengebietes, es sei denn, dass die Verbandssatzung den Ausschüssen weitergehende Befugnisse einräumt.
- (2) Jeder Ausschuss soll nach Bedarf seine Sitzungen abhalten. Die oder der Ausschussvorsitzende beruft nach Absprache mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher die Sitzungen ein. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage. Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die nicht dem Ausschuss angehören, sowie die stellvertretenden Ausschussmitglieder erhalten die Einladung nachrichtlich zur Kenntnis. Die Einladungen sollen die Tagesordnungen enthalten; weiter anfallende dringende Beratungspunkte können in der Sitzung vorgelegt und mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Ausschussmitglieder beraten werden.
- (3) Die Ausschüsse richten eine Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner im Sinne von § 5 GkZ i.V.m. § 16 c Absatz 1 GO ein. Die Ausschussvorsitzenden wenden bei der Durchführung der Fragestunden § 12 der Geschäftsordnung sinngemäß an.

- (4) Beschließt ein Ausschuss die Anhörung von Sachkundigen oder betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Sachverständigen im Sinne von § 5 GkZ i.V.m. § 16 c Absatz 2 GO, findet § 13 der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.
- (5) Verbandsvertreterinnen oder Verbandsvertreter, die nicht Mitglied der Ausschüsse sind, können an den Sitzungen aller Ausschüsse teilnehmen. In Ausschüssen, denen sie nicht als Mitglied angehören, ist ihnen auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (6) Im Übrigen sind die Vorschriften dieser Geschäftsordnung hinsichtlich der Verbandsversammlung, soweit sie auf die Ausschüsse angewendet werden können, für die Ausschüsse sinngemäß anzuwenden (§ 5 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 12 GO).

VII. Datenschutz

§ 30 Grundsatz

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
- (2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 31 Datenverarbeitung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie Unbefugten nicht zur Kenntnis gelangen können. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen.

Auf Verlangen ist der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertretenden, ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen einer oder eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.
- (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Bei vertraulichen Beschlussvorlagen einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Unterlagen können auch der Verbandsverwaltung, Fachbereich Bildung, Familie und Sport, zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 32

Abweichungen

Abweichungen von der Geschäftsordnung sind zulässig, solange keine Verbandsvertreterin oder kein Verbandsvertreter widerspricht und geltende Gesetze nicht verletzt werden.

§ 33

Auslegung der Geschäftsordnung

Während einer Sitzung der Verbandsversammlung auftauchende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 34

Regelungen zu Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher entscheidet, ob ein Fall höherer Gewalt nach § 23 der Verbandssatzung vorliegt und ob die Durchführung einer Sitzung als Videokonferenz erfolgt.
- (2) Wird eine Sitzung virtuell durchgeführt, gelten diesbezüglich folgende spezielle Regelungen:
 - a) Es ist ein Videokonferenztool einzusetzen, das die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten überträgt. Dabei sind die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung grundsätzlich durch die Verwaltung sicherzustellen. Die Teilnehmenden sind in ihrem eigenen privaten Wirkungsbereich dafür verantwortlich, insbesondere für die Einhaltung des Datenschutzes, der Verwendung eines leistungsfähigen Endgerätes und einer leistungsfähigen Internetverbindung. Für die Mitglieder der Gremien erfolgt dazu nach Bedarf eine Beratung durch die Verwaltung.
 - b) Die Einwahl in das Videokonferenztool erfolgt mit den von der Verwaltung zugeordneten Zugangsdaten. Eine Kurzanleitung zur Nutzung des Videokonferenztools wird von der Verwaltung zur Verfügung gestellt.
 - c) Bild und Ton der Videokonferenz sind über das Internet und in einen öffentlich zugänglichen Raum zu übertragen. Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen ist das

Herstellen der Nichtöffentlichkeit sicherzustellen.

Jede Person hat die Möglichkeit, die Sitzung als Gast über das Videokonferenztool in Echtzeit zu besuchen. Ihr wird hierzu ein entsprechender Zugang ermöglicht.

- d) Für die virtuelle Einwohnerfragestunde ist es den Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermöglichen, Fragen zu stellen bzw. Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten.

Dies kann auf folgenden Arten erfolgen:

1. per E-Mail
Die E-Mail muss an das Postfach Sitzungsanfragen@kaltenkirchen.de gerichtet sein. Den Text liest die bzw. der Vorsitzende in der Sitzung vor.
2. in persönlicher Präsenz
Hierfür steht die unter c) genannte Technik zur Verfügung. Vor einer persönlichen Teilnahme im öffentlichen Raum muss die Einwohnerin bzw. der Einwohner eine entsprechende Einwilligungserklärung zur Teilnahme an der Videokonferenz unterschreiben.
3. als Teilnehmende der Videokonferenz
Einwohnerinnen und Einwohner, die mit einem eigenen Zugang an der Videokonferenz teilnehmen, werden vor Beginn der Sitzung von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden im Rahmen der einleitenden Begrüßung datenschutzrechtlich belehrt. Die Anfrage kann über die Chatfunktion an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden gerichtet werden, die bzw. der sie verliest.
4. schriftlich bis einen Tag vor der Sitzung (Eingang im Rathaus)

- e) Wortmeldungen erfolgen über die Chat-Funktion des Videokonferenztools.

- f) Anträge sind vor Beginn der Sitzung schriftlich zu formulieren und an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zu richten. Sie können auch während der Sitzung über die Chatfunktion mitgeteilt werden.

- g) Die Stimmabgabe erfolgt einzeln durch jedes stimmberechtigte Mitglied selbst nach namentlichem Aufruf. Sofern ein rechtskonformes Abstimmungstool besteht, soll dieses zur Abstimmung verwendet werden.

- h) Die an dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung teilnahmeberechtigten Personen haben sicherzustellen, dass unbefugte Dritte bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sind.

- i) Teilnehmende, bei denen Ausschließungsgründe vorliegen, sind verpflichtet, dieses bei der Sitzungsleitung rechtzeitig vor der Debatte anzuzeigen. Die betroffene Person wird durch die Administrierende bzw. den Administrierenden von der Sitzung ausgeschlossen und im Anschluss an die Beschlussfassung wieder in den virtuellen Sitzungsraum eingelassen.

- j) Kann ein Gremiumsmitglied nicht an der Sitzung teilnehmen, gilt es ab dem Zeitpunkt als „nicht anwesend“. Dies gilt auch bei technischen Schwierigkeiten.

- k) Bild- und Tonaufzeichnungen sind untersagt.

- (3) Sofern in einer Sitzung, die in Form einer Videokonferenz abgehalten wird, die Abstimmung in Form einer geheimen Wahl mittels Stimmzettel beantragt wird, gelten folgende Regelungen:

- a) Die Verbandsversammlung bestimmt aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss bestehend

aus drei Mitgliedern der Verbandsversammlung. Dieser bestimmt seine Obfrau oder seinen Obmann.

- b) Die Briefwahlunterlagen sind unmittelbar nach der Sitzung der Verbandsversammlung an die Mitglieder der Verbandsversammlung zu versenden. Der Versand der Briefwahlunterlagen erfolgt durch die Verbandsvorsteherin bzw. den Verbandsvorsteher. Bei Versand der Briefwahlunterlagen ist eine Frist zu benennen, bis wann der Wahlbriefumschlag bei der Stadtverwaltung (Holstenstraße 14, Kaltenkirchen) eingegangen sein muss. Nach Ablauf der Frist eingegangene Briefwahlunterlagen sind ungültig.
- c) Der Wahlausschuss tritt am Tage nach Fristablauf zusammen und führt die Prüfung der eingegangenen Briefwahlunterlagen sowie die Auszählung der abgegebenen Stimmen durch.
- d) Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 51 ff. der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) sinngemäß.
- e) Die benannte Obfrau bzw. der benannte Obmann gibt das Wahlergebnis im Anschluss an die Feststellung mündlich bekannt. Das Wahlergebnis muss in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher öffentlich bekanntgegeben werden.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung in Kraft.

Kaltenkirchen, den 01.11.2022

Hanno Krause
Verbandsvorsteher